

## **XI. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse**

Ergebnisse der örtlichen Prüfungen bei der Gemeinde Friedeburg:

### **1. Jahresrechnung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO)**

- 1.1 Prüfungsfeststellungen von wesentlicher und grundsätzlicher Bedeutung haben sich nicht ergeben.
- 1.2 Die mit einem B gekennzeichneten Bemerkungen sind künftig zu beachten.
- 1.3 Festgestellt wird gemäß § 120 Abs. 1 NGO, dass
  - sich Haushaltsplanabweichungen ergeben haben, wobei die erforderliche Zustimmung zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt durch den Rat nachträglich erteilt wurde. Zu den übrigen erheblichen Haushaltsplanabweichungen lagen ausreichende Erläuterungen vor.
  - die einzelnen Rechnungsbeträge - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
  - bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
  - hinsichtlich des Nachweises des Vermögens die §§ 38, 39 GemHVO zu beachten sind. Im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist am 01.01.2011 die Umstellung auf die Doppik erfolgt. Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Vermögens steht die Prüfung noch aus. Sie wird im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

2. **Kassenprüfungen (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO)**

Die Durchführung der Kassenprüfung hat ergeben, dass

- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist,
- Kassendifferenzen nicht festgestellt wurden.

3. **Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (§119 Abs. 1 Nr. 4 NGO)**

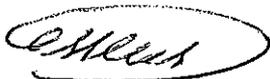
Die Vergabevorgänge, die dem Rechnungsprüfungsamt gemäß Teil VIII Abs. 2 vor Auftragserteilung vorgelegt wurden, ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Der Vorgang „Beschaffung einer Tribüne“ wurde nicht entsprechend den Vorgaben der NGO vorgelegt. Die im Rahmen der Jahresrechnung 2010 erfolgte Nachprüfung der Vergabe ergab, dass die Regeln für eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung sowie die Grundlagen der VOL nicht ausreichend beachtet wurden.

4. **Vorbehalt näherer Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor.

Wittmund, den 24.10.2012

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Wittmund**



(Cassens)